

sich aus den Beschlüssen von Partei und Regierung, aus eigenen Analysen des Unfall- und Havariegeschehens sowie aus der Auswertung der eigenen Kontrollen an ca. 100 000 Anlagen pro Jahr ergeben. So leistet das Amt entsprechend der auf der 4. Tagung des Zentralkomitees der SED gestellten Aufgabe, mit den vorhandenen Energieträgern das Leistungswachstum der Volkswirtschaft und eine störungsfreie Energieversorgung der Bevölkerung zu sichern, im Bereich der Kohle- und Energiewirtschaft eine umfassende Arbeit. Hier geht es vor allem um Maßnahmen zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und der sicheren Bedienung von überwachungspflichtigen Kesselanlagen. Die Rechtsvorschriften für diese Anlagen, die höhere Anforderungen für den sicheren Betrieb der Kesselanlagen stellen, wurden aktualisiert und überschaubar gestaltet.

Auch auf anderen Gebieten sind für überwachungspflichtige Anlagen, insbesondere der Fördertechnik und der Elektrotechnik sowie für den Bereich der chemischen Industrie, im Ergebnis der Analyse zielgerichteter Kontrolltätigkeit Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der technischen Sicherheit und der technologischen Ordnung eingeleitet worden. Diese Maßnahmen sind darauf gerichtet, konsequent die Ursachen für volkswirtschaftliche Verluste und schädigende Auswirkungen für Leben und Gesundheit der Werktätigen zurückzudrängen. Das setzt voraus, daß alle Leiter und leitenden Mitarbeiter in allen Wirtschaftseinheiten ihre gesetzlich festgelegte Verantwortung für den störungsfreien Einsatz der Anlagen und für den Gesundheits- und Arbeitsschutz uneingeschränkt wahrnehmen.

Analyse der Ursachen von Unfällen und Havarien

Wie notwendig die weitere Zurückdrängung von Unfällen und Havarien an überwachungspflichtigen Anlagen — trotz der in den vergangenen Jahren erreichten Senkung der Anzahl von Unfällen — ist, ergibt sich auch daraus, daß derartige Störungen immer schwerwiegendere Folgen haben, weil sowohl der Grundmittelbestand als auch die Leistungsfähigkeit der Anlagen gewachsen sind. Unfälle und Havarien an überwachungspflichtigen Anlagen verursachen meist erhebliche Verluste für die Volkswirtschaft. Bei zunehmender Kompliziertheit und Komplexität der Produktionsanlagen werden die Erfordernisse des technisch sicheren Betriebes, insbesondere die Anforderungen an höchste Disziplin und die Qualifikation für den Prozeß des Betriebes der Anlagen, immer höher.

Die Analyse der bestimmenden Ursachen für Havarien und Störungen an überwachungspflichtigen Anlagen zeigt, daß die schädigenden Ereignisse zu 31 Prozent auf Bedienfehler, zu 24 Prozent auf Fehler bei der Herstellung oder Errichtung und zu 20 Prozent auf Fehler in der Instandhaltung zurückzuführen waren. Daraus wird deutlich, daß der weitaus größere Teil der Ursachen für Ereignisse in den Bereich der Bedienung von Anlagen fällt. Diese Fehler können die Betriebskollektive vermeiden, wenn die Werktätigen die Sicherheitsvorschriften zu jeder Zeit und an jedem Arbeitsplatz einhalten. Wie sich aus der Ursachenanalyse ergibt, wirken sich unfallverursachend oder -begünstigend aus:

- ungenügende Festlegung der Verantwortung und der Verantwortungsbereiche,
- das Fehlen oder die ungenügende Ausgestaltung betrieblicher Regelungen für die Inbetriebnahme, das Bedienen und die Instandhaltung überwachungspflichtiger Anlagen,
- eine mangelhafte Kontrolle über die Einhaltung von Bedienvorschriften und
- die Duldung von Disziplinlosigkeiten und Rechtspflichtverletzungen sowohl bei der Anlagenbedienung als auch bei den vorgeschriebenen Wartungs- und Revisionsaufgaben.

Mitunter wird auch die exakte Aufklärung bereits aufgetretener Störungen unterschätzt. Die Erfahrungen bestätigen aber eindeutig, daß jeder größeren Havarie kleinere Störungen bzw. Abweichungen vom normalen Betriebsablauf vorausgehen. Das Staatliche Amt für Technische Überwachung

wirkt deshalb auf die restlose Aufklärung jeder Störung und ihre gründliche Auswertung hin. Subjektives Fehlverhalten ergibt sich weitestgehend aus einem ungenügenden betrieblichen Regime der technischen Sicherheit und der technologischen Ordnung. Bei der Überwachung wird deshalb vor allem darauf orientiert, in den Kombinat- und Betrieben durch Leitungs-, Kontroll- und Verhaltensmaßnahmen die uneingeschränkte Gewährleistung des Arbeits- und Havarieschutzes zu sichern.

Besondere Bedeutung haben Auflagen, die im Ergebnis von Prüfungen und Kontrollen erteilt werden. Zur Gewährleistung des Arbeits- und Havarieschutzes ist u. U. nach verantwortungsbewußter Prüfung sogar die sofortige Außerbetriebnahme stark gefährdeter Anlagen notwendig. Die strenge Kontrolle der vollständigen und uneingeschränkten Erfüllung der den Betrieben erteilten Auflagen zur Beseitigung festgestellter Mängel an den Anlagen und im betrieblichen Regime der technischen Sicherheit ist ein wirksames Mittel der Einflußnahme auf die Zurückdrängung von Unfällen und Havarien. Das Amt sichert, daß keine erteilte Auflage außer Kontrolle gerät.

Exakte Feststellung der beruflichen Pflichten

Für überwachungspflichtige Anlagen sind entsprechend § 214 AGB besondere Berechtigungen zur Ausführung bestimmter Arbeiten erforderlich. Das betrifft z. B. die Bedienung von Kesselanlagen und die Bedienung von Kranen, Aufzügen usw. Diesen Berechtigungen (z. B. „Kesselwärterzeugnis“ oder „Hebezeugführerpaß“) liegt der Erwerb und die Bestätigung erworbenen Spezialwissens zugrunde. Der ordnungsgemäße Betrieb überwachungspflichtiger Anlagen ist für die Gewährleistung eines störungsfreien Produktionsprozesses von entscheidender Bedeutung. Daher tragen die Werktätigen mit entsprechender Qualifikation und Eignung für die sichere Bedienung dieser Anlagen eine hohe Verantwortung. Von ihnen muß auf Grund des vermittelten speziellen Wissens verlangt werden, daß sie die möglichen Folgen 'unterlassener oder nicht exakt ausgeführter Bedien-, und Wartungshandlungen einschätzen können.

Zusammenarbeit mit Gewerkschaften, anderen Kontrollorganen und Justiz- und Sicherheitsorganen

Das Staatliche Amt für Technische Überwachung arbeitet eng mit den Gewerkschaften, den anderen Kontrollorganen und den Justizorganen zusammen. Bewährt haben sich z. B. gemeinsame Kontrollen mit den gewerkschaftlichen Arbeitsschutzinspektionen und die Zusammenarbeit mit den Justizorganen und den Organen des Ministeriums des Innern, vor allem der Hauptabteilung Feuerwehr. Diese enge Zusammenarbeit ist besonders bei der Auswertung, von Unfällen und Havarien erforderlich, um alle Möglichkeiten zur wirksamen Bekämpfung und Vorbeugung von solchen Produktionsstörungen und volkswirtschaftlichen Schäden zu nutzen. Das bezieht sich auf staatliche Auflagen, auf die Einleitung und Durchführung notwendiger Strafverfahren, den staatsanwaltschaftlichen Protest und auch auf die Gerichtskritik.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Wirtschaftsschädigung (§ 167 StGB) hinsichtlich des Eintritts bedeutender wirtschaftlicher Schäden, aber auch bei Gefährdung der Brandsicherheit gemäß § 187 StGB in bezug auf die Herbeiführung einer unmittelbaren Gefahr (z. B. bei Kesselexplosion infolge Wassermangels) ist die Beurteilung des speziellen Wissens der Verantwortlichen von Bedeutung. In den auf diesem Gebiet durchgeführten Strafverfahren haben die Gerichte zielstrebig mit den Dienststellen des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung zusammengearbeitet.

Unter Beachtung des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes vom 13. September 1978 kontrolliert das Amt, ob die Rechtsvorschriften und Standards umfassend verwirklicht werden. Das betrifft die durchgeführten Belehrungen, die Erteilung betrieblicher Be-